



Verordnung über Bau und Betrieb von Schiffen und Anlagen öffentlicher Schifffahrtsunternehmen (Schiffbauverordnung, SBV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Schiffbauverordnung vom 14. März 1994¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung über Bau und Betrieb von Schiffen und Anlagen für den gewerbsmässigen Personentransport (Schiffbauverordnung, SBV)

Art. 1 Abs. 1

¹ Diese Verordnung regelt den Bau und Betrieb von Schiffen und Infrastrukturanlagen für den gewerbsmässigen Personentransport mit und ohne eidgenössischer Konzession.

¹ SR 747.201.7

Art. 5a Abs. 1 Bst. c und d

¹ Als Sachverständige dürfen nur Personen beigezogen werden, die:

- c. mit den einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie Normen, sachbezogenen Regelwerken und technischen Regeln, umfassend vertraut sind; und
- d. unabhängig sind.

Art. 6 Abs. 2

² Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen sind bei Planung, Bau und Betrieb von Schiffen und Infrastrukturanlagen angemessen zu berücksichtigen. Die Anforderungen werden durch das Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002² und die Verordnung vom 12. November 2003³ über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV) konkretisiert. Darüber hinaus werden in den vom UVEK nach Artikel 55 dieser Verordnung und Artikel 8 VböV aufgestellten Voraussetzungen spezifische Anforderungen an die Schifffahrt festgelegt.

Art. 7 Bst. c

Soweit diese Verordnung und ihre Ausführungsbestimmungen keine abweichenden Vorschriften enthalten, gilt:

- c. für Antriebsanlagen: die Verordnung vom 14. Oktober 2015⁴ über die Anforderungen an Schiffsmotoren auf schweizerischen Gewässern;

Art. 17b Dampfkessel- und Druckluftanlagen

Das Schifffahrtsunternehmen hat der zuständigen Behörde vorzulegen:

- a. für Dampfkesselanlagen, die für den Antrieb von Schiffen oder von Hilfsagregaten an Bord vorgesehen sind: eine Risikoanalyse sowie eine Erklärung des Herstellers, aus der hervorgeht, dass die Anlage den grundlegenden Si-

² SR 151.3

³ SR 151.34

⁴ SR 747.201.3

cherheitsanforderungen der Druckgeräteverordnung vom 25. November 2015⁵ und der Richtlinie 2014/68/EU⁶ oder einer Vorschrift mit vergleichbaren Anforderungen entspricht; der Teil der Anlage, für welche die Konformität festgestellt wurde, muss in der Risikoanalyse nicht berücksichtigt werden;

- b. für Druckluftanlagen, die in den Geltungsbereich der Druckgeräteverordnung und der Richtlinie 2014/68/EU fallen: eine Risikoanalyse sowie eine Erklärung des Herstellers, aus der hervorgeht, dass die Druckluftanlage den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht.

Art. 28 Abs. 1

¹ Steuerstände müssen hinsichtlich Sicherheit, Gestaltung, Anordnung und Ergonomie nach dem aktuellen Stand der Technik eingerichtet sein, sodass sie ein sicheres Führen des Schiffes gewährleisten. Das Fahrwasser und die zum An- und Ablegen nötigen Einrichtungen müssen vom Steuerstand ausreichend überblickt werden können.

Art. 31a Rohrleitungen

Rohrleitungsverbindungen müssen in Bezug auf den Werkstoff, Typ und Verwendungszweck gemäss einer gültigen Norm oder einer gültigen Vorschrift einer Klassifikationsgesellschaft zugelassen sein. Der Einsatz von flexiblen Rohrverbindungen ist so weit wie möglich einzuschränken.

Art. 57b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom xx.yy.2023

Dampfkessel- und Druckluftanlagen, die nach bisherigem Recht auf Fahrgastschiffen zugelassen waren, jedoch die Anforderungen nach Artikel 17b nach Inkrafttreten der Änderung vom xx.yy.2023 nicht erfüllen, dürfen so lange weiter betrieben werden, wie die vorgeschriebenen periodischen Kontrollen keine Beanstandungen ergeben und die Betriebssicherheit gewährleistet ist.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

⁵ SR 930.114

⁶ Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Neufassung), ABl. L 189 vom 27.6.2014, S.164; zuletzt berichtigt durch Berichtigung, ABl. L 157 vom 23.6.2015, S. 112.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

